

Satzung
der Thüringischen Vereinigung für Volkskunde e. V. (TVV)

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

- 1) Die Vereinigung führt den Namen ,Thüringische Vereinigung für Volkskunde e. V. (TVV). Sie ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister Apolda eingetragen.
- 2) Sitz der Vereinigung ist Hohenfelden.

§ 2 Zwecke und Auftrag der Vereinigung

- 1) Zweck der TVV ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Volkskunde und Kulturgeschichte in Thüringen.
- 2) Die TVV ist vor allem an Zeugnissen der Alltagskultur interessiert.
- 3) Die TVV beteiligt sich überdies an der überregionalen volkskundlichen Forschung.
- 4) Die TVV veranstaltet und unterstützt hierzu Tagungen, organisiert Begegnungen, Fachexkursionen und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- 5) Die TVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig im Sinne der Bestimmung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder der TVV können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Verbände, Körperschaften, Anstalten und wirtschaftliche Unternehmen werden, die sich zu den Zielen der Vereinigung bekennen und ihre Satzung anerkennen.
- 2) Über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, genießen jedoch dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung oder Übernahme der Vereinigung.
- 5) Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck der TVV zuwiderhandelt oder wenn es zugleich Mitglied einer extremistischen Partei, Organisation oder Vereinigung ist, oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige demokratiefeindliche Äußerungen in Erscheinung getreten ist. Über den Ausschluss entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so ist der Vorstand nach wiederholter erfolgloser Mahnung berechtigt, es aus dem Verein auszuschließen.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden bzw. auf das Vereinsvermögen.
- 9) Den Mitgliedern der TVV stehen die Veranstaltungen der Vereinigung offen.
- 10) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten.

- 11) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 12) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Zustellung des Mitteilungsblattes der TVV.

§ 4 Finanzielle Mittel der Vereinigung

- 1) Die Finanzmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen zusammen. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal zu entrichten. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung in seiner Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- 4) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.
- 5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er ist darüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 6) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für deren Erfüllung nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber mit dem Vermögen seiner Mitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem Vermögen.

§ 5 Organe der TVV sind:

- (a) die Mitgliederversammlung.
- (b) der Vorstand.
- (c) der/die Vorsitzende.
- (d) Innerhalb der Vereinigung können ständige oder zeitweise Projektgruppen gebildet werden. Von der Gründung und den Arbeitsvorhaben ist sowohl dem Vorstand der TVV als auch den Mitgliedern Kenntnis zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Medium statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 4) Die Institutionen (s. § 3.1) entsenden in die Mitgliederversammlung eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in, der/die bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimme hat. Der/die Vertreter/in kann im Höchstfall die Vertretung zweier Institutionen wahrnehmen: falls er/sie dazu noch Einzelmitglied der TVV ist, kann er/sie also nicht mehr als drei Stimmen abgeben.
- 5) Alle anderen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen.
- 6) Der/die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- 7) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 8) Die Mitgliederversammlung
 - (a) wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer/innen;
 - (b) nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) entgegen und befindet über die Entlastung;
 - (c) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest;
 - (d) beschließt über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung der TVV.
 - (e) Der/die Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange der TVV es erfordern oder wenn die Mehrheit des Vorstandes bzw. mindestens 10 Prozent der Mitglieder (entsprechend § 37 BGB) die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in und maximal drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).
- 2) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu bestätigen.
- 3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Der Vorstand leitet die Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Ihm obliegen insbesondere:
 - (a) die Erstellung der Jahresrechnung der Vereinigung;
 - (b) die jährliche Erarbeitung des Tätigkeitsberichtes;
 - (c) die Beschlussfassung;
 - (d) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes der TVV;
 - (e) das Betreiben einer Homepage und Social Media, welches einem Vereinsmitglied zeitweise übertragen werden kann.
- 7) Der/die Vorsitzende ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die TVV nach innen und außen. Vertretungsberechtigt sind ebenso der/die Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in; hierbei vertreten jeweils zwei gemeinsam.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in, der/die in der Regel der/die Schriftführer/in sein soll, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

- 1) Über die Auflösung der TVV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, die dann ohne

- Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Zum Beschluss selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die TVV gilt als aufgelöst, wenn sie weniger als drei Mitglieder zählt.
 - 3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Thüringischen Landesregierung übergeben mit der Bestimmung zur Nutzung für die volkskundliche Forschung. Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 04. Mai 2024